

# **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

**DER  
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM**

**Nr. 805**

**11. November 2009**

**Satzung zur Änderung  
der Prüfungsordnung für  
die gestuften Studiengänge  
der Fakultät für Psychologie  
der Ruhr-Universität Bochum  
(Bachelor-Studiengang  
Psychologie, Bachelor-  
Studiengang Wirtschaftspsy-  
chologie, Master-Studiengang  
Psychologie mit Vertiefungs-  
richtung Psychologische  
Organisations- und  
Wirtschaftspsychologie oder  
Kognitive Neurowissenschaften  
und Master-Studiengang  
Klinische Psychologie)**

vom 11. November 2009



**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die gestuften Studiengänge der Fakultät für Psychologie der Ruhr-Universität Bochum**  
**(Bachelor-Studiengang Psychologie, Bachelor-Studiengang Wirtschaftspsychologie, Master-Studiengang Psychologie mit Vertiefungsrichtung Psychologische Organisations- und Wirtschaftspsychologie oder Kognitive Neurowissenschaften und Master-Studiengang Klinische Psychologie)**  
vom 11. November 2009

Aufgrund § 2 Abs.4 und § 64 des Hochschulgesetzes (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV.NRW 2006 S.474) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Ordnung erlassen:

Die Prüfungsordnung für die gestuften Studiengänge der Fakultät für Psychologie an der Ruhr-Universität Bochum vom 08. Juli 2005 (AB Nr. 611 vom 8. Juli 2005), vom 22. August 2008 AB Nr. 759 vom 22. August 2008) und vom 03. September 2008 (AB Nr. 765 vom 03. September 2008) wird wie folgt geändert

1. Der § 1 enthält im Absatz 2 folgende neue Fassung:  
(2) Das Studium der Psychologie besteht aus zwei Studiengängen. Der erste berufsqualifizierende Abschluss ist der Bachelor of Science (B.Sc.) nach einem Studium von 6 Semestern, der zweite der Master of Science (M.Sc.) nach einem Studium von weiteren 4 Semestern. Der Bachelor-Studiengang befähigt zur Anwendung eines breiten natur- und sozialwissenschaftlichen Grundlagenwissens, zum Einsatz psychologischer Arbeitsmethoden sowie zur Einarbeitung in spezifische Aufgabenstellungen und zur Problemlösung in der Berufspraxis.

(a) Bachelor of Science "Psychologie"

Im Bachelorstudium "Psychologie" wird den Studierenden auf Grundlage eines natur- und sozialwissenschaftlichen Studiums eine Spezialisierung und Einarbeitung in spezifische berufliche Aufgaben und Tätigkeiten durch zwei Schwerpunkte angeboten: "Beratung und Intervention" sowie "Kognitive Neurowissenschaften".

Schwerpunkt "Beratung und Intervention"

Der Schwerpunkt "Beratung und Intervention" bereitet auf die Tätigkeit in solchen Berufsfeldern vor, in denen Veränderungen im Auftrag von Personen oder Institutionen geplant, initiiert, begleitet und evaluiert werden. Die wissenschaftliche Analyse von Einstellungen und Verhalten in komplexen Situationen ist die wesentliche Grundlage dieser Arbeit.

Schwerpunkt "Kognitive Neurowissenschaften"

Der Schwerpunkt "Kognitive Neurowissenschaften" vermittelt Grundlagenwissen zur Analyse von Lernprozessen und Informationsverarbeitung mit Anwendungsaspekten im Bereich der Diagnostik und Rehabilitation. Neben Verhalten spielen hier die strukturellen und funktionalen Aspekte von Hirnprozessen eine wesentliche Rolle.

(b) Bachelor of Science "Wirtschaftspsychologie"

Das Studium des B.Sc. "Wirtschaftspsychologie" ist interdisziplinär ausgerichtet und qualifiziert die Studierenden auf der Grundlage eines natur- und sozialwissenschaftlichen Studiums der Psychologie sowie ausgewählter Veranstaltungen aus der Betriebswirtschaft, den Rechts- und den Ingenieurwissenschaften für die Aufgaben und Tätigkeiten in Wirtschaft und Verwaltung. Der Schwerpunkt im Studium liegt auf der Personalarbeit, insbesondere der Personalauslese und -entwicklung, Motivation und Leistung, der motivierenden Arbeitsgestaltung und der Teamwicklung.

(c) Master of Science "Psychologie"

Der Masterstudiengang Psychologie führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss auf der Grundlage des ersten Abschlusses. Der Studiengang vermittelt eine tiefer-

gehende Spezialisierung und interdisziplinäre Weiterbildung in den Vertiefungsrichtungen "Organisations- und Wirtschaftspsychologie" oder "Kognitive Neurowissenschaften".

Vertiefungsrichtung "Organisations- und Wirtschaftspsychologie"

Die Vertiefungsrichtung "Organisations- und Wirtschaftspsychologie" setzt Kenntnisse aus Bereichen der Arbeits-, und Personalpsychologie sowie der Eignungsdiagnostik voraus. Das viersemestrige Studium qualifiziert auf der Grundlage eines vertieften Fach- und Methodenstudiums für die Personaldiagnostik und -entwicklung sowie für die Beratung von Gruppen, Unternehmen, Institutionen und non-profit Organisationen. Schwerpunkte sind die Beratung und Entwicklung von Teams, Gruppen und Organisationen sowie die Konfliktregelung in und zwischen Gruppen.

Vertiefungsrichtung "Kognitive Neurowissenschaften"

Die Vertiefungsrichtung "Kognitive Neurowissenschaften" behandelt die Grundfragen neurowissenschaftlicher Forschung in ihrer ganzen Breite und vermittelt dabei vertiefte Kenntnisse neurowissenschaftlicher Methoden zur Darstellung von Hirn-Verhaltens-Zusammenhängen. Die Untersuchung der Determinanten kognitiver Prozesse mit adäquaten wissenschaftlichen Verfahren bildet den Kern der Ausbildung. Eine wichtige Rolle spielen die Implikationen für klinische Störungen.

(d) Master of Science "Klinische Psychologie"

Der 4-semestrige Masterstudiengang "Klinische Psychologie" führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. Er bereitet zum einen auf die staatliche Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin oder zum Psychologischen Psychotherapeuten vor. Zum anderen führt der Studiengang zu einem berufsqualifizierenden Abschluss für Klinische Psychologinnen und Psychologen, die keine heilkundliche Tätigkeit im engeren Sinn anstreben, sondern in psychosozialen Einrichtungen und Einrichtungen des Gesundheitssystems (z.B. Erziehungsberatung) oder im Bereich der Prävention (z.B. Gesundheitstrainings) tätig sind. Die psychologischen Grundlagen klinischen Handelns und der einzelfallbezogenen Intervention sowie die wissenschaftliche Forschung im Bereich der Klinischen Psychologie bilden den Kern des Studienganges.

2. Der § 1 enthält im Absatz 4 folgende neue Fassung:  
(4) Die Master-Prüfung führt zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Psychologie. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten fundierte wissenschaftliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller psychologischer Methoden erworben haben. Die Studierenden sollen zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt werden und sollen komplexe psychologische Fragestellungen analysieren, Befunde interpretieren und Lösungen erarbeiten können. Die Master-Prüfung setzt sich aus der kumulativen Bewertung aller im Master-Studiengang erreichten Prüfungsleistungen in den zugeordneten Modulen und ggf. einzelnen Lehrveranstaltungen zusammen.
3. Der § 2 enthält im Absatz 2 folgende neue Fassung:  
(2) Zu den Master-Studiengängen kann zugelassen werden, wer über einen Abschluss eines sechssemestrigen Bachelor-Studiengangs Psychologie oder Wirtschaftspsychologie an der Ruhr-Universität Bochum verfügt und eine Fachberatung (siehe § 12) erhalten hat. Weiterhin können nach einer Fachberatung Studierende zugelassen werden, die mindestens über einen Abschluss eines wenigstens sechssemestrigen (3 Studienjahre) Bachelorstudiums an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Fach Psychologie oder in einem verwandten Fach verfügen. Studierende, die über einen Bachelorabschluss mit einem Mindestumfang von 6 Semestern oder 3 Jahren außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes im Fach Psychologie oder in einem verwandten Fach verfügen, können nach Befürwortung durch den Prüfungsausschuss zum Masterstudium zugelassen werden.

4. Der § 2 enthält im Absatz 3 folgende neue Fassung:  
(3) Für die Zulassung zu einem der beiden Masterstudiengänge Psychologie oder Klinische Psychologie sind Leistungsbescheinigungen auf den Gebieten „Allgemeine und Biologische Psychologie“, „Intra- und Interpersonelle Prozesse“ und „Methodenlehre“ im Umfang von je 20 Kreditpunkten nachzuweisen (vgl. Anhänge 1 und 2). Für die Zulassung zum Masterstudiengang Psychologie sind je nach gewählter Vertiefungsrichtung zusätzlich Leistungsbescheinigungen im Umfang von 12 Kreditpunkten wie folgt nachzuweisen. Für die Vertiefungsrichtung „Organisations- und Wirtschaftspsychologie“ sind Leistungsbescheinigungen für die Bereiche „Eignungsdiagnostik“ (3 KP), „Arbeitsmotivation und Führung“ (3 KP), „Arbeitspsychologie“ (3 KP) sowie „Personal- und Teamentwicklung“ (3 KP) vorzulegen. Für die Vertiefungsrichtung „Kognitive Neurowissenschaften“ sind umfassende Kenntnisse der Bereiche „Funktionelle Neuroanatomie“, „Neurophysiologie“ und „Neuropsychologie“ nachzuweisen. Für die Zulassung zum Masterstudiengang Klinische Psychologie sind zusätzlich in "Klinischer Psychologie / Pathopsychologie" und "Psychotherapie" im Umfang von je 6 Kreditpunkten (bzw. Teilnahme an jeweils einer Vorlesung und mindestens einem Seminar) vorzulegen. Sofern für einen der beiden Master-Studiengänge die zusätzlichen Leistungsbescheinigungen im Umfang von 12 KP fehlen, kann in besonders begründeten Ausnahmefällen der Prüfungsausschuss eine Zulassung mit Auflagen erteilen. Die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze kann gemäß der Ausbildungskapazität begrenzt werden.
5. Der § 2 enthält im Absatz 5 folgende neue Fassung:  
(5) Wer bereits eine Diplomvor- oder Diplomprüfung bzw. eine Bachelorprüfung in Psychologie [oder einem verwandten Fach] an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder wer den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat, kann nicht zugelassen werden.
6. Der § 3 enthält im Absatz 2 folgende neue Fassung:  
(2) Sind die in der Prüfungsordnung festgelegten Studienleistungen erbracht, verleiht die Fakultät für Psychologie den akademischen Grad eines "Master of Science Klinische Psychologie", abgekürzt "M.Sc. Klinische Psychologie", oder "Master of Science Psychologie", abgekürzt "M.Sc. Psychologie". Der Grad M.Sc. Psychologie erhält als ergänzende Angabe den jeweiligen Vertiefungsrichtung, d.h. a) Master of Science Psychologie Vertiefungsrichtung "Kognitive Neurowissenschaften" oder b) Master of Science Psychologie Vertiefungsrichtung "Organisations- und Wirtschaftspsychologie".
7. Der § 4 enthält im Absatz 1 folgende neue Fassung:  
(1) Die Regelstudienzeit gemäß § 61 Abs. 2 HG beträgt für den Bachelor-Grad sechs Semester und für den Master-Grad vier Semester.
8. Der § 4 enthält im Absatz 6 folgende neue Fassung:  
(6) Grundelemente des Studiums und der Leistungsbewertung sind die Module, die Bestandteile der Prüfungsordnung (§ 17 und 27) sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Studienordnung beschreibt die Art, Anzahl und Umfang der Lehrveranstaltungen innerhalb der Module.
9. Der § 6 enthält im Absatz 6 folgende neue Fassung:  
(6) Die Bewertungsergebnisse von Klausuren, Seminarbeiträgen und schriftlichen Berichten sollen spätestens sechs Wochen nach Ablegung der Prüfung der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen bekannt gegeben und dem Prüfungsamt mitgeteilt werden. Auf dieser Mitteilung soll außerdem angegeben werden, wann die nächste Wiederholungsmöglichkeit besteht.
10. Der § 7 enthält im Absatz 2 folgende neue Fassung:  
(2) Jede Lehrveranstaltung, in der Prüfungen abgenommen werden, ist bei ihrer Aufnahme in das Lehrangebot vom Prüfungsausschuss mit einem Gewichtungsfaktor zu versehen, der im Studienplan und durch Aushang auszuweisen ist. Das weitere regelt die Studienordnung.
11. Der § 8 enthält folgende neue Fassung:  
Für Studienleistungen werden Kreditpunkte vergeben. Bei einem gemäß § 7 Abs. 5 erfolgreich absolvierten Modul werden stets die diesem Modul insgesamt zugeordneten Kreditpunkte zuerkannt. Punkte für Modulteile werden nicht vergeben. Die Summe der erreichten Kreditpunkte dient als Ausweis des Umfangs des erfolgreich absolvierten Studienpensums. Sie werden im Zeugnis neben den Benotungen ausgewiesen.
12. Der § 9 enthält im Absatz 2 folgende neue Fassung:  
(2) Fachsemester im Sinne dieser Regelung sind die an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes absolvierten Studiensemester in den Bachelor-/Master-Studiengängen im Fach Psychologie.
13. Der § 11 enthält im Absatz 1 folgende neue Fassung:  
Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden. Ferner können Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei Prüfungen des Bachelor-Studiengangs darf nur bestellt werden, wer einen B.Sc.-Grad oder einen Diplomgrad erworben hat; zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei Prüfungen des Master-Studiengangs darf nur bestellt werden, wer einen M.Sc.-Grad oder einen Diplomgrad erworben hat.
14. Der § 12 enthält im Absatz 1 folgende neue Fassung:  
(1) Gemäß § 58 Abs.3 und 5 HG unterstützt die studienbegleitende Fachberatung die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Schwerpunkte des gewählten Studienganges. Hierzu gehört auch die individuelle Beratung vor und nach Prüfungen.
15. Der § 12 enthält im Absatz 6 folgende neue Fassung:  
(6) Zum Ende des 4. Semesters wird eine Fachberatung angeboten, bei der ggf. die Wahl des Schwerpunktes besprochen wird. Fachberatungen sind Pflicht ab der zweiten Wiederholungsprüfung jeweils vor den einzelnen Wiederholungsprüfungen. Die Durchführung eines Pflichtberatungsgesprächs ist dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. Im Übrigen kann eine Fachberatung jederzeit vereinbart werden.
16. Der § 13 erhält folgende neue Fassung:  
(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet. Soweit einzelne Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Umfang und Prüfungsgegenständen nicht denen entsprechen, die an der Ruhr-Universität Bochum gefordert werden, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.  
  
(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor- oder des Master-Studiengangs im

Studiengang Psychologie an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner vermutet, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogrammes absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach eines Fachbereiches teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultät gibt, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf das geforderte Praktikum in den Studiengängen angerechnet.

(4) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel auf Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelor- oder des Master-Studiengangs angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Diese können zur Urteilsbildung in eigener Verantwortung gegebenenfalls erforderliche Befragungen der Antragstellerinnen und Antragsteller durchführen.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen und Noten - soweit die Bewertungs- und Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Bewertungs- und Notensystemen kommen - vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fakultäten bzw. deren Fachvertreterinnen und Fachvertretern - die Vorgaben des ECTS (European Course Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Ist eine als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung nicht mit einer umrechnungsfähigen Bewertung versehen, so wird der Vermerk „angerechnet“ in das Zeugnis aufgenommen. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt in diesen Fällen nur aus den bewerteten Studienleistungen und Prüfungsleistungen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

17. Der § 15 enthält im Absatz 2 folgende neue Fassung:  
(2) a) Ist die Wiederholungsprüfung nach einem Jahr nicht erfolgreich abgelegt worden, so kann der Prüfungsausschuss eine Frist zur Wiederholung festsetzen, die der Kandidatin / dem Kandidaten mitgeteilt wird. b) Wenn die Prüfung innerhalb dieser Frist nicht erfolgreich abgelegt wurde, so gilt der Prüfungsanspruch als verfallen, und das Prüfungsverfahren kann an der Fakultät für Psychologie nicht mehr fortgesetzt oder neu begonnen werden (endgültiges Nichtbestehen). Darüber wird der Kandidatin / dem Kandidaten ein Bescheid, der auch die bestandenen Leistungen dokumentiert, erstellt. Der Bescheid wird auch dem Universitäts-Sekretariat als der Zulassungsbehörde mitgeteilt. c) Ist eine Wiederholungsprüfung nach drei Jahren

nicht erneut versucht worden und hat der Prüfungsausschuss vorher keine Frist nach § 15 Abs. 2a gesetzt, so gilt der Prüfungsanspruch als verfallen, und das Prüfungsverfahren kann an der Fakultät für Psychologie nicht mehr fortgesetzt oder neu begonnen werden (endgültiges Nichtbestehen). Der Prüfungsausschuss kann im Fall von Satz 1 eine weitere einmalige Wiederholungsfrist von einem halben Jahr (einem Semester) einräumen. Verstreicht die Wiederholungsfrist, ohne dass eine Wiederholungsprüfung erneut versucht wurde, erlischt der Prüfungsanspruch.

18. Der § 17 enthält im Absatz 2 folgende neue Fassung:  
(2) Die Bachelor-Prüfung in Psychologie erstreckt sich auf alle Module, die in § 4, Abschnitt 2 (bzw. im Anhang 1 und 2) genannt sind. Der Studienplan benennt die Module, die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen, die Anzahl der Lehrstunden, Gewichtungsfaktoren und Kreditpunkte. Er gibt ferner die Verteilung auf die einzelnen Studiensemester an.
19. Der § 18 enthält im Absatz 1 folgende neue Fassung:  
(1) Zu einer Prüfung im Bachelor-Studiengang Psychologie oder Wirtschaftspsychologie kann zugelassen werden, wer  
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,  
2. wer an der Ruhr-Universität Bochum für den Bachelor-Studiengang Psychologie oder Wirtschaftspsychologie gemäß § 48 HG eingeschrieben oder als große/-r Zweithörer/-in gemäß § 52 Abs.2 HG zugelassen ist,  
3. sich zu der Prüfung gemäß § 14 Abs. 3 angemeldet hat,  
4. sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und keine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.
20. Der § 19 enthält im Absatz 3 folgende neue Fassung:  
(3) Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.
21. Der § 26 enthält im Absatz 1 folgende neue Fassung:  
(1) Die §§ 5 bis 16 finden mit Ausnahme des § 12 auch auf Master- Prüfungen Anwendung. Die Module sind als Anhang 3 und 4 beigefügt und Bestandteil dieser Prüfungsordnung.
22. Der § 27 enthält im Absatz 1 folgende neue Fassung:  
(1) Die Master-Prüfung besteht aus der kumulativen Bewertung aller Prüfungsleistungen in den zugeordneten Modulen und ggf. einzelnen Lehrveranstaltungen sowie der Master-Arbeit (§ 30). Eine gesonderte Abschlussprüfung findet nicht statt. Im Fall des Masterstudiengangs Psychologie wird die Prüfung in einer der gemäß § 1 Abs. 2c wählbaren Vertiefungsrichtungen des Master- Studiengangs abgelegt.
23. Der § 28 enthält im Absatz 2 folgende neue Fassung:  
(2) Mit dem Antrag auf Zulassung sind im Prüfungsamt einzureichen: Summer  
1. der Nachweis gemäß Absatz 1 Nr. 1 (Zeugnis der Hochschulreife oder gleichwertiger Nachweis),  
2. eine Immatrikulationsbescheinigung,  
3. das Bachelor-Zeugnis,  
4. eine Erklärung gemäß Absatz 1 Nr. 5,  
5. gegebenenfalls die Angabe von gewählten Zusatzprüfungen (§ 31),  
6. im Fall einer Auswahlmöglichkeit die Angabe der vorgeschlagenen Prüferin oder des vorgeschlagenen Prüfers gemäß § 11 Abs. 3.  
7. der Nachweis über eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang entsprechend § 4, Abs. 9 unter Anleitung einer Psychologin bzw. eines Psychologen mit Psychologie-Diplom oder vergleichbarem Abschluss in einem für den jeweiligen Master- Studiengang relevanten Berufsfeld. Ein Praktikum, das diese Bedingungen erfüllt und zwischen B.Sc.-Abschluss und Zulassung zum Master-Studiengang geleistet wurde, kann anerkannt werden. Auch einschlägig

ge berufliche Erfahrungen können angerechnet werden. Die Unterlagen zu Nummer 1 bis 4 sind beim Zulassungsantrag einzureichen. Diese Zulassung gilt für alle Prüfungen des Master- Studiengangs mit Ausnahme der Master-Arbeit (§ 29, Abs. 3). Die Angabe zu Nummer 6 kann jederzeit bis zur Zulassung zur letzten Prüfung des Studiengangs erfolgen.

24. Der § 29 enthält im Absatz 3 folgende neue Fassung:  
(3) Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist oder die erforderlichen Mindestbewertungen nicht in allen Modulen gemäß § 33 Abs. 1 erreicht sind.
25. Der § 34 enthält im Absatz 1 folgende neue Fassung:  
(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird spätestens vier Wochen nach dem Erbringen der letzten erforderlichen Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das im Kopfteil die Bezeichnung "Zeugnis eines Master of Science im Studiengang Psychologie", bzw. "Zeugnis eines Master of Science im Studiengang Klinische Psychologie" und ggf. die Bezeichnung der Vertiefungsrichtung gemäß §3, Absatz 2 trägt. In das Zeugnis werden aufgenommen  
1. die einzelnen Modul-Bewertungen in Prozentpunkten, erreichte Kreditpunkte sowie die Note,  
2. das Thema der Master-Arbeit mit ihrer Bewertung in Prozentpunkten, erreichte Kreditpunkte sowie die Note,  
3. die Gesamtnote der Master-Prüfung mit der Durchschnittsbewertung in Prozentpunkten, erreichte Kreditpunkte sowie die Note,  
4. auf Antrag die Bewertungen und Noten der Zusatzprüfungen. Ferner wird auf Antrag die bis zum Erlangen des Master-Grades benötigte Fachstudiendauer ausgewiesen. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät für Psychologie zu versehen.
26. Der § 38 enthält im Absatz 1 folgende neue Fassung:  
(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2009/2010 erstmalig für den Bachelor- Studiengang Psychologie oder Wirtschaftspsychologie oder für den Master-Studiengang Psychologie oder Klinische Psychologie an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben worden sind. Beginnend mit den Lehrveranstaltungen des ersten Studienseesters wird der Lehr- und Prüfungsbetrieb in den Masterstudiengängen entsprechend dem Studienplan schrittweise erweitert.

27. Die Anhänge 1 bis 4 enthalten folgende neue Fassung:

#### Anhang 1 (Bachelor of Science Psychologie) Stand 10/2009

Bereich / Modul	V SWS	Ü/S SWS	KP
<i>Methodenlehre</i>			
Einführung in die empirischen Grundlagen der Psychologie	2	1	4
Einführung in die Methodenlehre	2	2	6
Experimental-Psychologisches Praktikum		2	6
Methodenlehre/Statistik: Grundlagen	2	2	6
Methodenlehre/Statistik: Ergänzung	2	2	6
Testtheorie	2		3
Testkonstruktion (Psy)		2	3
Summe			34
<i>Allgemeine &amp; Biologische Psychologie</i>			
Kognition I	2	2	6
Kognition II	2	2	6
Lernen	2	2	6
Gehirn & Verhalten	3	2	6
Evolution & Emotion	2	2	6
Informationsverarbeitung	2	[2x2]	6
Motivation und Handlung	2	2	6
Summe			42
<i>Intra- und Interpersonelle Prozesse</i>			
Sozialpsychologie: Grundlagen	2	2	6
Sozialpsychologie: Vertiefung	2	2	6
Entwicklungspsychologie I: Kindheit	2	2	6
Entwicklungspsychologie II: Jugend, Familie & Beruf	2	2	6
Differentielle & Persönlichkeitspsychologie	2	2	6
Summe			30
<i>Berufspraktische Tätigkeit (6 Wochen)</i>			
			8
<i>Kernveranstaltungen (4.-6. Sem.)</i>			
Diagnostik	2x2	2	9
Grundlagen der Klinischen Psychologie	2	2	6
Grundlagen der Klinisch-psychologischen Intervention	2	2	6
<b>Gesamt KP Kernveranstaltungen</b>			21
<i>Schwerpunkt "Beratung und Intervention" (4.-6. Sem.)</i>			
Umweltpsychologie	2	2	6
Beratung und Intervention I	2	2	6
Beratung und Intervention II	2	2	6
Sozialpsychologie		2	3
<b>Gesamt KP 1. Schwerpunkt</b>			21
<i>Schwerpunkt "Kognitive Neurowissenschaften" (4.-6. Sem.)</i>			
Kognition und Gehirn	2	2	6
Neuropsychologie	2	2	6
Biopsychologie	2	2	6
Entwicklungspsychologische Methoden und Verfahren in der Lebensspanne		2	3
<b>Gesamt KP 2. Schwerpunkt</b>			21
<i>Anleitung zu wissenschaftl. Arbeiten</i>			
Projektseminar		2	7
Bachelor-Arbeit			8

Anmerkung zu Anhang 1: Die Studierenden müssen in den ersten 4 Semestern mindestens 117 Kreditpunkte erwerben, davon 34 aus dem Bereich "Methodenlehre", 30 aus dem Bereich "Allgemeine und Biologische Psychologie", 30 aus dem Bereich "Intra- und Interpersonelle Prozesse", 12 aus Wahlpflichtfächern, 3 aus Versuchspersonen-Stunden und 8 aus berufspraktischer Tätigkeit. Nach dem 3. Semester wird einer der beiden Schwerpunkte "Beratung und Intervention" oder "Kognitive Neurowissenschaften" gewählt. Im 4. bis 6. Semester sollen mindestens 18 auf den gewählten Schwerpunkt bezogene und 6 auf den anderen Schwerpunkt bezogene Kreditpunkte erworben werden; hinzu kommen 21 in den Kernveranstaltungen, mindestens 7 im Projektseminar, mindestens 3 in einem der Nachbarfächer und 8 in der Bachelor-Arbeit. Weitere Angebote: Wahlpflichtfächer, Nachbarfächer (6 KP) und Versuchspersonen-Stunden (3 KP). Wahlpflichtfächer sind Module und Lehrveranstaltungen aus Anhang 1 und 2 der Prüfungsordnung für die gestuften Studiengänge der Fakultät für Psychologie, sofern sie nicht bereits erfolgreich im Pflichtbereich absolviert wurden. Nachbarfächer sind Lehrveran-

staltungen oder Module aus anderen Fakultäten der Ruhr-Universität. Sie werden nach Beratung durch die Lehrenden gewählt (s.a. Studienordnung).

**Anhang 2 (Bachelor of Science Wirtschaftspsychologie) Stand 10/2009**

Bereich / Modul	V SWS	Ü/S SWS	KP
<i>Wirtschaftspsychologie</i>			
Einführung Wirtschaftspsychologie I		4	3
Einführung Wirtschaftspsychologie II		4	3
Einführung Wirtschaftspsychologie III		4	6
Summe			12
<i>Arbeits- und Organisationspsychologie</i>			
Human Resource Management	2	2	6
Arbeitsgestaltung	2	2	6
Personal- und Teamentwicklung	2	2	6
Psychologische Personalarbeit		4	6
Summe			24
<i>Methodenlehre</i>			
Einführung in die empirischen Grundlagen der Psychologie	2	1	4
Einführung in die Methodenlehre	2	2	6
Experimental-Psychologisches Praktikum		2	6
Methodenlehre/Statistik: Grundlagen	2	2	6
Methodenlehre/Statistik: Ergänzung	2	2	6
Testkonstruktion (WiPsy)	2	4	9
Summe			37
<i>Allgemeine &amp; Biologische Psychologie</i>			
Kognition I	2	2	6
Kognition II	2	2	6
Lernen	2	2	6
Evolution & Emotion	2	2	6
Motivation und Handlung	2	2	6
Summe			30
<i>Intra- und Interpersonelle Prozesse</i>			
Sozialpsychologie: Grundlagen	2	2	6
Sozialpsychologie: Vertiefung	2		3
Differentielle & Persönlichkeitspsychologie	2	2	6
Entwicklungspsychologie: Jugend, Familie und Beruf	2	2	6
Summe			21
<i>Eignungsdiagnostik</i>			
Eignungsdiagnostik	4	2	9
Summe			9

Anmerkung zu Anhang 2: Die in der Tabelle aufgelisteten Module sind Pflichtmodule. Bei den Modulen des Bereichs der Arbeits- und Organisationspsychologie können die Studierenden zwischen mehreren angebotenen Seminaren auswählen. Die Studierenden müssen folgende Leistungen erbringen: Psychologische Pflichtfächer: 133 KP, Nachbarfächer 20 KP, Wahlpflichtfächer: 6 KP, Bachelorarbeit (6 Wochen): 8 KP, berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 8 Wochen: 10 KP, VPnStd: 3 KP. Nachbarfächer sind Lehrveranstaltungen oder Module aus anderen Fakultäten der Ruhr-Universität. Sie werden nach Beratung durch die Lehrenden gewählt. Die Studierenden müssen vom 3.-6. Semester insgesamt 20 KP in Nachbarfächern erwerben. Alle Module und Lehrveranstaltungen aus Anhang 1 und 2 der Prüfungsordnung können als Wahlpflichtfächer gewählt werden, sofern sie nicht bereits erfolgreich im Pflichtbereich absolviert wurden. In Ausnahmefällen können auch Lehrveranstaltungen oder Module aus den Anhängen 3 bis 4 der Prüfungsordnung gewählt werden.

**Anhang 3 (Master of Science Psychologie) Stand 10/2009**

Bereich / Modul	V SWS	Ü/S SWS	KP
<i>Psychologie</i>			
Kognitionspsychologie	2	2	6
Angewandte Kognitionspsychologie	2		3
Klinische Psychologie Entwicklungspsychologie – Kultur und Institution	4	2	9
		2	3
Summe			21
<i>Kognitive Neurowissenschaften</i>			
Hirnasymmetrien	2	2	6
Forschungsprojekt Biopsychologie		4	8
Diagnostik und Rehabilitation neuropsychologischer Störungen		4	6
Klinische Anwendung der kognitiven Neurowissenschaften		4	6
Hirngespinnste		2	3
Neuropsychologische Methoden		4	6
Praxisbezug: Klinische Prüfung von Wirkstoffen		4	6
Anwendung neuropsychologischer Methoden		4	6
Projektorientiertes Seminar (Vertiefungsrichtung Kognitive Neurowissenschaften)			
		2	12
Summe			59
<i>Organisations- und Wirtschaftspsychologie</i>			
Sozialpsychologie: Gruppenprozesse	2	4	9
Teammanagement	2	2	6
Gesundheitsförderung und Prävention		4	6
Organisationsanalyse und -beratung	2	2	6
Theorie und Praxis interkultureller Trainings/Coachings		4	6
Intervention und Evaluation in Organisationen			
	2	2	6
Fragebogenkonstruktion		4	6
Multivariate Verfahren		2	3
Projektorientiertes Seminar (Vertiefungsrichtung Organisations- und Wirtschaftspsychologie)			
		2	6
Summe			54
Berufspraktische Tätigkeit (6 Wochen)			8
Master-Arbeit			30

Anmerkung zu Anhang 3: Weitere Angebote: Mentorentätigkeit nach Arbeitsleistung (max. 6 KP) und Nachbarfächer (6 KP). Von den insgesamt 120 Kreditpunkten des Masterstudiengangs Psychologie, Vertiefungsrichtung Kognitive Neurowissenschaften müssen mindestens 80 (einschließlich Master-Arbeit), in der Vertiefungsrichtung Organisations- und Wirtschaftspsychologie mindestens 84 KP (einschließlich der Master-Arbeit) aus der gewählten Vertiefungsrichtung, mindestens 18 aus dem restlichen Lehrangebot der Fakultät für den Masterstudiengang Psychologie, mindestens 6 aus Nachbarfächern und 8 aus berufspraktischer Tätigkeit kommen. Nachbarfächer sind Lehrveranstaltungen oder Module aus anderen Fakultäten der Ruhr-Universität. Sie werden nach Beratung durch die Lehrenden gewählt. Nachbarfächer sind mit den Fachberaterinnen und Fachberatern der jeweiligen Vertiefungsrichtung abzustimmen.

**Anhang 4 (Master of Science Klinische Psychologie) Stand 10/2009**

Bereich / Modul	angebotene KP	V SWS	Ü/S SWS	Erforderliche KP
<i>Methodik und Diagnostik</i>				
Diagnostik und Begutachtung	9		6	3
Forschung und Evaluation I	12	2	6	6
Forschung und Evaluation II	21		(>2+6)	15
<b>Gesamt im Bereich</b>	<b>42</b>	<b>2</b>	<b>&gt;20</b>	<b>24</b>
<i>Pathopsychologie und klinisch-psychologische Intervention</i>				
Ursachen und Behandlung psychischer Störungen	9	4	2	9
Diagnostisch-therapeutisches Handeln	9		6	9
Methoden und Tätigkeitsfelder psychologischer Intervention	6		4	6
Psychiatrisch-neurologische Grundlagen	6	2	2	3
<b>Gesamt im Bereich</b>	<b>30</b>	<b>6</b>	<b>14</b>	<b>27</b>
<i>Neuropsychologische Rehabilitation</i>				
Fundamente der kognitiven Neurowissenschaft	6	4		
Rehabilitation neuropsychologischer Störungen	6		4	
Klinische Anwendung der kognitiven Neurowissenschaft	6		4	
<b>Gesamt im Bereich</b>	<b>18</b>	<b>4</b>	<b>6</b>	<b>12</b>
<i>Prävention und Beratung</i>				
Abweichende Entwicklung	3		2	
Gesundheitspsychologie 1: Grundlagen und Prävention	3		2	
Gesundheitspsychologie 2: Anwendung	3		2	
Social Marketing	6		4	
Beratung von Institutionen	6		4	
<b>Gesamt im Bereich</b>	<b>21</b>		<b>14</b>	<b>12</b>
<i>Berufspraktische Tätigkeit (12 Wochen)</i>	15			15
<b>Master-Arbeit</b>	<b>30</b>			<b>30</b>

Anmerkung zu Anhang 4: Die Studierenden müssen mindestens 120 Kreditpunkte erwerben, davon 24 aus dem Bereich "Methodik und Diagnostik", 27 aus dem Bereich "Pathopsychologie und Klinisch-psychologische Intervention", 12 aus dem Bereich „Neuropsychologische Rehabilitation“, 12 aus dem Bereich „Prävention und Beratung“, 15 aus berufspraktischer Tätigkeit und 30 aus der Masterarbeit.

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Psychologie vom 8. Juli 2009.

Bochum, den 11. November 2009

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. Elmar Weiler